



**Legat Rüegg-Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige**

---

**Ausführungsbestimmungen**

---

Aufgrund

- des Reglements über die Führung der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg-Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“ vom 01.01.2010 und
- des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. September 2007

erlässt der Gemeinderat von Saanen die folgenden Ausführungsbestimmungen:

**I. Allgemeines**

**Art. 1**

Mietzinsverbilligungen

Der Vollzug der folgenden Bestimmungen über die Mietzinsverbilligungen obliegt der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Saanen.

**II. Mietzinsverbilligungen**

**Art. 2**

Wohnungen

Für eine Verbilligung kommen sämtliche Mieter von Wohnungen gemäss Reglement in Betracht, die nicht bereits im Rahmen der Wohnbauförderung von Bund und Kanton mitfinanziert werden.

**Art. 3**

An die Nebenkosten sowie die übrigen Mietanteile (Autoabstellplätze, Garagen, ...) werden keine Beiträge ausgerichtet.

**Art. 4**

Mieter

Als beitragsberechtigte Mieterinnen und Mieter kommen in Frage:

- a) Ehepaare (inkl. gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft), mit oder ohne Kinder gem. Art. 7 lit. c) und d)
- b) Alleinstehende oder Konkubinatspaare mit mindestens 1 Kind gem. Art. 7 lit. c) und d)
- c) Alleinstehende ohne Kinder nur in Ausnahmefällen (bis maximal 3 Jahre nach Tod des Ehepartners, bis maximal 3 Jahre nach der Scheidung sowie bis maximal 3 Jahre nach Wegzug der Kinder)

**Art. 5**

An Konkubinatspaare ohne Kinder und Wohngemeinschaften mit zwei oder mehr Erwachsenen werden keine Beiträge ausgerichtet.

**Art. 6**

Beiträge

Die Beiträge werden auf Grund der definitiven Steuertaxation oder einer annäherungsweise Berechnung (bei Quellensteuerpflichtigen) festgelegt:

<b>massgebendes Einkommen</b>	<b>Maximaler Beitrag pro Monat</b> (in % des Bruttomietzinses ohne Nebenkosten)
bis Fr. 25'000.00	25 %
Fr. 25'100.00 bis Fr. 30'000.00	20 %
Fr. 30'100.00 bis Fr. 35'000.00	15 %
Fr. 35'100.00 bis Fr. 40'000.00	10 %
Fr. 40'100.00 bis Fr. 45'000.00	5 %

### **Art. 7**

Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- dem steuerbaren Einkommen, abzüglich der darin enthaltenen Mietzinsbeiträge aus dem Legat Rüegg-Honegger;
- 5 % des steuerbaren Vermögens und
- einem Abzug vom Zwischentotal gemäss a) und b) von Fr. 3'000.00 pro Kind bis und mit dem Jahr, in dem es das 16. Altersjahr vollendet
- einem Abzug vom Zwischentotal gemäss a) und b) von Fr. 3'000.00 pro Kind in Ausbildung bis und mit dem Jahr, in dem es die Ausbildung beendet, spätestens jedoch bis und mit dem Jahr, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Für diese Kinder muss ein Nachweis über die Ausbildung beigebracht werden (Lehrvertrag, Schul oder Studienbestätigung, ...)

Bei quellensteuerpflichtigen Personen erfolgt eine annäherungsweise Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgrund des Bruttoeinkommens und der Abzüge gemäss kantonalem Steuerrecht.

### **Art. 8**

Zeitlich massgebendes Einkommen und Vermögen

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die letzte vorliegende definitive Steuerveranlagung.<sup>1</sup>

Grundlage für die Beitragsberechnung bei quellensteuerpflichtigen Personen ist das Bruttoeinkommen des Vorjahres.<sup>2</sup>

### **Art. 9**

Stichtag

Bezüglich Art. 4 und Art. 7 (Kinderzahl) sind die Verhältnisse per 31. Oktober des Jahres massgebend, in dem das Gesuch eingereicht wird.

### **Art. 10**

Minimalzins

Der Nettomietzins (Bruttomietzins ohne Nebenkosten abzüglich Mietzinsbeitrag) darf bei Wohnungen bis und mit 3 Zimmern den Betrag von Fr. 1'000.00 pro Monat nicht unterschreiten. Bei grösseren Wohnungen beträgt der Mindest-Nettomietzins Fr. 1'200.00 pro Monat.

<sup>1</sup> Bsp.: Ende 2010 liegt die definitive Steuerveranlagung 2009 vor. Dies gilt somit als Berechnungsgrundlage für die Mietzinsverbilligung 2011

<sup>2</sup> Bsp.: Ende 2010 wird das Jahres-Bruttoeinkommen von 2009 für das Beitragsjahr 2011 als Grundlage beigezogen.

Vollzug

**Art. 11**

Die Bewilligung von Mietzinsbeiträgen erfolgt auf Grund eines Gesuches, welches bei Mietantritt und danach alljährlich per 30. November für das folgende Kalenderjahr durch den Mieter einzureichen ist.

**Art. 12**

Bei verspäteter Einreichung des Gesuchs werden allfällige Beiträge ab dem, nach dem Eintreffen des Gesuches folgenden Monat ausbezahlt. Es erfolgt keine rückwirkende Ausrichtung der Beiträge.

**Art. 13**

Auf dem Gesuchsformular müssen nebst den persönlichen Verhältnissen auch die definitiven Steuertaxationen oder Angaben über das Bruttoeinkommen (bei Quellensteuerpflichtigen) enthalten sein.

**Art. 14**

Mit Unterschrift ermächtigt der Gesuchsteller die Liegenschaftsverwaltung, die Angaben bei den zuständigen Ämtern zu überprüfen.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 15**

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1.1.2010 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen vom 4.12.2007 werden aufgehoben.

Saanen, 12. Januar 2010

**GEMEINDERAT VON SAANEN**

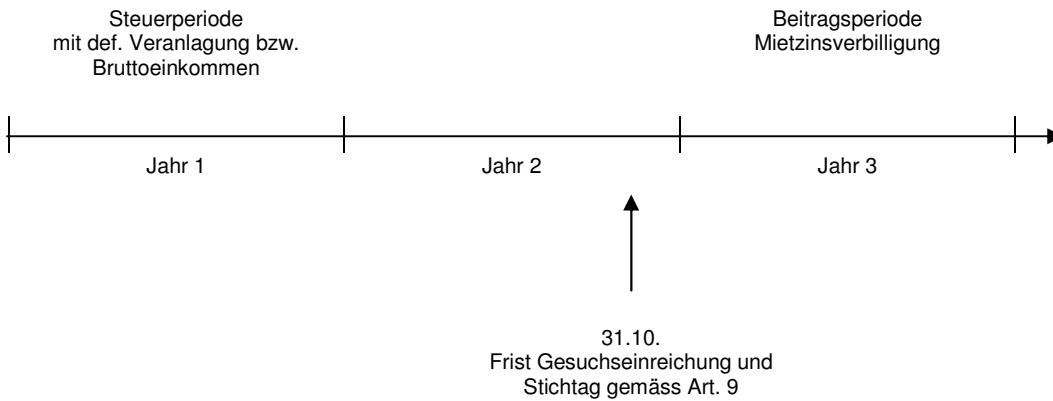
Der Präsident:      Der Direktor::

A. Kropf

A. Chissalé

## Anhang I

### Schematischer Ablauf



#### Beispiel:

Für die Mietzinsverbilligung im Jahr 2011 ist das steuerbare Einkommen des Jahres 2009 (Jahr 1) massgebend. Bezüglich Kinderzahl oder persönliche Verhältnisse gilt der Stichtag per 31.10.2010. Das Gesuch muss bis spätestens 31.10.2010 eingereicht werden.